



Projekt-Nr. 5151-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

„Nördlich der Weißenhorner Straße“

Markt Waldstetten

## Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung

Stand: 24. Februar 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>6</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	6
2.3 Potenziell betroffene Arten	7
<b>3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>8</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
<b>4 Gutachterliches Fazit</b>	<b>8</b>
<b>5 Verfasser</b>	<b>9</b>

Zusammenfassung	
<b>Vorhaben:</b>	Bebauungsplan „Nördlich der Weißenhorner Straße“ Markt Waldstetten
<b>TK-Blatt:</b>	7627 (Ichenhausen), Lkr. Günzburg
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	intensiv genutzte Ackerflächen
<b>Schutzgebiete:</b>	keine innerhalb des Geltungsbereichs sowie der näheren Umgebung
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brutvögel</b> (Gehölzbrüter)</li> <li>• <b>Fledermäuse</b> (Jagdgebiet)</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 1: Bauzeitenbeschränkung:</b> Gehölzentfernungen und Baumfällarbeiten sind nur innerhalb der Wintermonate (<b>Anfang Oktober bis Ende Februar</b>) außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig.</li> <li>• <b>V 2: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere</b> (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).</li> <li>• <b>V 3: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung großflächiger Glasfronten</b> (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)</li> <li>• <b>V 4: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung</b> von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).</li> </ul>
<b>Vorschläge für vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen</b>	-
<b>Vorschläge für Kompensations- (FCS-) Maßnahmen</b>	-

# 1 Einleitung

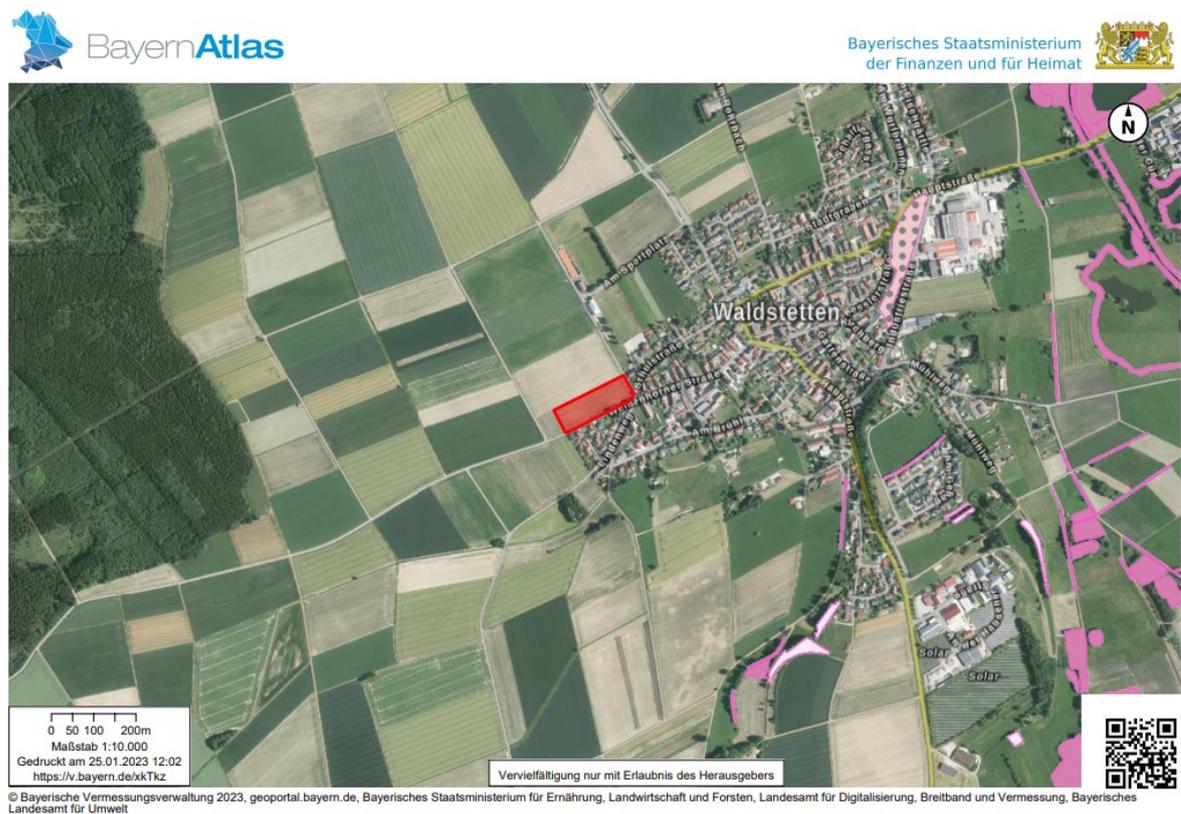
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

### *Anlass der Planung*

Der Markt Waldstetten möchte ein neues Baugebiet als ein „allgemeines Wohngebiet“ nördlich angrenzend an die Weißenhorner Straße in Waldstetten entwickeln. Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes enthalten und weisen eine Flächen­größe von ca. 1,1 ha auf. Überplant wird ein Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 583 und Teile der Flur-Nr. 581 (Weißenhorner Straße), beide Gemarkung Waldstetten.

Begleitend zum vorliegenden Bebauungsplan wird eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt, mit Abschichtung saP-relevanter Arten. Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung reicht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7627 (Ichenhausen) bzw. Lkr. Günzburg).

### **Abb. 1: Lage des Plangebiets**



### **Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen**

Das Plangebiet liegt im Westen des Siedlungsbereichs von Waldstetten, ca. 1,4 km östlich des Günzstausees. Es ist durch Wohnbebauung östlich und südlich geprägt; nördlich sowie westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche ist über die Weißenhorner Straße von Osten und die Schulstraße von Nordosten erschlossen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme am

16.02.2023 befanden sich im Plangebiet keine Gehölzstrukturen oder andere Pflanzengesellschaften. Am südöstlichen Rand steht ein einzelner Ahornbaum.



Blick von Südosten über das Plangebiet



Blick von Nordosten auf einzelnen Ahornbaum am südöstlichen Rand

### ***Kurzbeschreibung des Naturraumes***

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Einheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A), deren flachwellige Riedelrücken durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler der voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bildet die Obere Süßwassermolasse.

Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau. Durch Vielschnitt und Düngung sind die Wiesen in ebener Lage und mäßiger Hanglage jedoch stark nivelliert und an Arten verarmt. Insgesamt ist der Anteil an Biotopflächen - entsprechend der hohen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität - gering.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Günzburg (2001) sieht in den übergeordneten Zielen und Maßnahmen, neben der Sicherung bestehender Flächen, die deutliche Verbesserung des Biotopverbundes als eine Grundvoraussetzung für ein längerfristiges Überleben des derzeit noch vorhandenen Artenspektrums.

### **Aufgabenstellung**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Weißenhorner Straße“ ist zur Abhandlung des Artenschutzes im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation stellt keinen vollständigen Fachbeitrag Artenschutz dar, sondern dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und überschlägigen Prüfung der Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- geringfügige Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer natürlich bei der Baufeldfreimachung).

### **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Gebäude, Zufahrten, Pkw-Stellplätze sowie Wegeführung durch Bodenaufschüttungen und -verdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume

- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

### 2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Brutvögel (Gehölzbrüter)
- Fledermäuse (Verlust von Jagdgebiet)
- Kleintiere, wie z.B. Mäuse oder der Maulwurf (Tötungs- und Schädigungsgefahr durch Fallenwirkung)

#### **Brutvögel:**

Im Bereich des Plangebiets befinden sich außer einem Ahorn-Hochstamm (H ca. 8 m) keine Gehölzstrukturen, die von Vögeln als Bruthabitat genutzt werden können. Baumhöhlen oder Reste alter Nester konnten bei Begutachtung des Ahorns nicht registriert werden. Die ASK konnte im Siedlungsbereich von Waldstetten sowie im Bereich des Günzstausees einige saP-relevanten Vogelarten feststellen (Baumfalke (1996), Eisvogel (1996), Feldsperling (1996), Flussregenpfeifer (1988), Gelbspötter (1996), Goldammer (1996), Graugans (2020), Graureiher (1996), Grünspecht (1988), Habicht (1996), Haubentaucher (2020), Haussperling (1996), Höckerschwan (2020), Kleinspecht (1989), Knäkente (1988), Krickente (1992), Kuckuck (1996), Mehlschwalbe (2015), Mittelmeermöwe (2021), Pirol (1989), Purpurreiher (1989), Rohrweihe (1989), Schwarzmilan (2020), Sperber (1996), Teichhuhn (1996), Teichrohrsänger (2020), Turteltaube (2020), Uferschwalbe (2020), Waldohreule (1988), Wasserralle (2020), Wendehals (1988)). Aufgrund fehlender Gehölz- oder Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen werden. Ersatz-Jagdhabitats für Habicht oder Schwarzmilan sind in unmittelbarer Umgebung und in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden. Die nächste Feldvogelkullisse befindet sich ca. 10 km östlich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 kann eine potenzielle Betroffenheit von saP-relevanten Brutvögeln sicher ausgeschlossen werden, sowie eine Betroffenheit von weit verbreiteten/euryöken Brutvögeln, welche gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlich, bzw. tolerant sind und teilweise als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchen.

#### **Fledermäuse:**

Bis auf den einzelnen Ahorn gibt es keine Vegetationsstrukturen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse dienen können (z. B. Höhlenbäume, Bäume mit abstehender Rinde etc.). Bei der Begutachtung des Ahorns konnten keine Baumhöhlen ausgemacht werden. Allerdings kann das Plangebiet potenziell als Jagdgebiet dienen. Durch das Vorhaben können Fledermäuse demnach potenziell beeinträchtigt werden. Es sind jedoch in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichlebensräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden. Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können zudem durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (V 3) ausgeschlossen werden.

**Kleintiere:**

Durch die Feldflur und den ländlichen Charakter der Umgebung des Plangebiets ist nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben Kleinsäuger, wie z.B. Mäuse oder der Maulwurf beeinträchtigt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 kann eine allgemeine Betroffenheit von Kleintieren ausgeschlossen werden.

### 3 **Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

#### 3.1 **Maßnahmen zur Vermeidung**

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Gehölzentfernungen und Baumfällarbeiten sind nur innerhalb der Wintermonate (Anfang Oktober bis Ende Februar) außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig.
- **V 2: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 3: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung großflächiger Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)
- **V 4: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

### 4 **Gutachterliches Fazit**

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biototypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit

vorkommender Tierarten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren „Nördlich der Weißenhorner Straße“ besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln (Gehölzbrüter) und Fledermäuse kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge des Kurzbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

## 5 Verfasser

Team Landschaftsplanung - Artenschutz

Krumbach, 24. Februar 2023



Bearbeiter:

*A. Fotiadis*

M. Sc. Alina Fotiadis